

Zeitschrift:	Wohnen
Herausgeber:	Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band:	78 (2003)
Heft:	6
Rubrik:	Notizbuch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

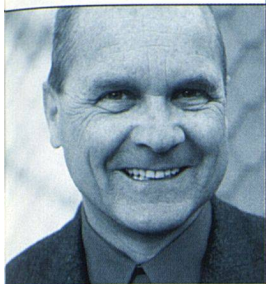
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbständige im arbeitsrechtlichen Niemandsland



Die Umwälzungen in der Wirtschaft haben einer Berufsgruppe Auftrieb gegeben, die auch in den Vorständen der Baugenossenschaften immer zahlreicher wird. Es sind dies selbständig Erwerbende, deren Beschäftigung sich aus einzelnen Aufträgen zusammensetzt, weshalb die traditionelle Unterscheidung von Hauptberuf und Nebenamt, von «Profi» und «Milizer», hier nicht mehr spielt. Ebenso wenig trägt die Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit dieser gewandelten Berufsrolle Rechnung.

VON FRITZ NIGG ■ Politik, Verbände, aber auch Baugenossenschaften bekunden immer mehr Mühe, für die nebenamtliche Tätigkeit fähige Männer und Frauen zu rekrutieren, die – wie früher üblich – aus den Reihen der Angestellten, Geschäftsinhaber oder Rentner stammen. Sie sind zunehmend auf die Mitwirkung von Personen angewiesen, deren Hauptberuf aus einer Bündelung von Teilzeitbeschäftigungen besteht. Gäbe es diese Patchworker nicht, wären unsere Parlamente ziemlich leer, verlören manche Verbände und Baugenossenschaften an Tatkraft.

Ich habe den Eindruck, dass die Umwälzungen in der Wirtschaft heute viele Berufsleute veranlassen, selbständig eine Reihe von Aufgaben zu übernehmen, anstatt ohne grosse Aussicht auf Erfolg eine passende Anstellung

zu suchen. Selbständig bedeutet in diesem Fall auch allein, ohne Angestellte und Geschäftspartner, oft zu Hause im eigenen Heim. Allein, aber nicht isoliert, denn die Vernetzung mit anderen ist geradezu die Seele des Geschäfts.

Die Soziologie hält für die neuen Selbständigen noch kein Schema bereit. Klar ist nur, dass sie in keine der hergebrachten Kategorien passen. Sie sind wohl Unternehmer, aber praktisch ohne Einsatz von Kapital: Wie Proletarier sind sie ausschliesslich auf die eigene Arbeitskraft angewiesen. Sie sind zwar selbständig, oft aber wirtschaftlich abhängig von ständigen Aufträgen, was sie zu Pseudo-Angestellten ihrer wichtigsten Mandanten macht. Steuerrechtlich gesehen, sind ihre Entschädigungen einmal Entgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, nämlich wenn es sich um Vorstandsentschädigungen und Ähnliches handelt, ein anderes Mal mögen sie als Entgelte für Beratung im Auftragsverhältnis durchgehen. Wer je versucht hat herauszufinden, wann eigentlich der Auftrag eines operativ tätigen Vorstandsmitgliedes, zum Beispiel eines Kassiers, in einen Arbeitsvertrag umschlägt, weiss, auf wie dünnem Eis man sich hier bewegt. Zudem klaffen in diesem Bereich Zivilrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht auseinander.

Bei den Organisationen des gemeinnützigen Wohnungswesens besteht eine verbreitete Unsicherheit, wenn es um die Entschädigung der selbständig tätigen Organmitglieder und Beauftragten geht. Was für die Lohnempfänger ein Zubrot bildet, das sie sich freilich in ihrer Freizeit verdienen, ist für die Mikro-unternehmer Teil ihrer Existenz. Die Faustregel des Auftrages, eine Entschädigung sei geschuldet, wenn sie vereinbart oder üblich

ist, versagt hier. Honorarregelungen für Vorstände, so es sie überhaupt gibt, nehmen kaum Rücksicht auf unterschiedliche berufliche Positionen. Andererseits bestehen zwar berufsständische Honorarordnungen. Diese sind aber in solchen Fällen schlecht anwendbar und auch nicht verbindlich, selbst wenn es um Angehörige des betreffenden Berufsstandes geht. Denn erstens werden die Mandate nicht in einem Wettbewerbsverfahren, sondern kraft Stellung des oder der Betreffenden vergeben. Keine Rede also von «freier Arztwahl». Erst recht vertrackt wird es, wenn selbständig Erwerbende einem Gremium angehören, das ihnen für bestimmte Aufträge oder Projekte Geld zuspricht. Weiter schreiben die Statuten vor, die Entgelte müssten massvoll sein. Das kann meines Erachtens nichts anderes bedeuten als eine Ermässigung gegenüber den marktüblichen Sätzen. Andererseits aber fehlen gewisse sozialen Leistungen und Sicherungen, die ein Arbeitsverhältnis auszeichnen, weil ein solches eben nicht klar gegeben ist.

Für die selbständig erwerbenden Vorstandsmitglieder im Niemandsland zwischen Arbeitsverhältnis und Auftrag braucht es neue Lösungen. Das könnte beispielsweise ein Mustervertrag für selbständig erwerbende Vorstandsmitglieder sein, den eine paritätische Kommission des SVW erarbeiten würde. Der Verband ist hier gefordert, weil die Frage der Entschädigung auch in seinen eigenen Gremien neu geregelt werden muss. Für ihn wie für die Baugenossenschaften sind saubergeordnete, faire Entschädigungen der Selbständigen eine Voraussetzung, um auch in Zukunft genügend motivierte Frauen und Männer für die Mitarbeit zu gewinnen – und um keinen Verdacht von Filz zu nähren.

Anzeige



Erhalten. Erneuern. Erstellen.

die guten Gärtner

Gartenbau-Genossenschaft Zürich/Im Holzerhurd 56/8046 Zürich
Telefon 01 371 55 55/Fax 01 371 05 20/www.ggz-gartenbau.ch